

Satzung

Haus & Grund

Ortsverband Görlitz und Umgebung e.V.
Kunnerwitzer Str. 7 , 02826 Görlitz
Telefon 03581 / 40 21 42 Fax 03581 / 40 21 44

Paragraf 1

Name und Sitz

(1) Der Ortsverband führt den Namen „Haus & Grund Görlitz und Umgebung e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz unter Nr.: 209 zum 02.10.1990 eingetragen.

(2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Görlitz.

(3) Der Verein versteht sich in der Traditionsfortsetzung des „Hausbesitzervereins zu Görlitz e.V.“ welcher am 03.10.1878 gegründet wurde, als dessen Rechtsnachfolger.

Paragraf 2

Aufgaben und Ziele

(1) Der Verein bezweckt die parteien – und religionsunabhängige Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des privaten Grundbesitzes, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft.

(2) Er wirkt auf die den Grundbesitz betreffende Gesetzgebung ein, besonders unterstützt er die Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher und juristischer Positionen der Mitglieder.

(3) Der Verein strebt parlamentarische Mitwirkung an.

(4) Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Bewirtschaftung und Verwaltung zu unterrichten und zu beraten sowie sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen, ohne einzelpersonliche Problembegleitung vornehmen zu können.

(5) Dem Verein obliegt es, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu bewirken, kann Mitglied überregionaler Verbände werden und mit gleichen Territorialvereinen zusammen wirken.

(6) Der Verein kann Einrichtungen unterhalten die der Beratung und Information, einschließlich der Interessenvertretung dienen.

(7) Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Vereins können unter Beachtung Abs. (1) zweckbestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden.

(8) Der Verein tritt im Rechtsverkehr als juristische Person auf.

Paragraf 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können auf Antrag werden:

- natürliche und juristische Personen, die über Haus -, Wohnungs- oder Grundeigentum oder gleichbedeutende Rechte verfügen oder dies anstreben - bei unterschiedlicher Beitragspflicht;
- Verwalter von vorstehende genannten Rechten.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, welche die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht besitzen, entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder, welche ihre Besitzrechte aufgeben, können auf Antrag an den Vorstand im Verein verbleiben.

(4) Die Mitgliedschaft ist weder übertrag – noch erbbar.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zur Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Dagegen steht das Recht der Berufung an die nächste Vorstandssitzung zu.

(6) Mitglieder, die sich besonders um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Beitragszahlung befreit werden.

(7) Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung einer Beitrittsgebühr sowie regelmäßigen Beiträgen gebunden. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Paragraf 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres
2. durch Tod
3. durch Ausschluss bei:
 - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, z.B. Mietwucher, Kinderfeindlichkeit, Funktionsmissbrauch;
 - Rechtsverletzungen, z.B. Verlust der Ehrenrechte,
 - Nichterfüllung der Satzungsverpflichtungen

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Die Ausschluss-erklärung ist diesem unter Mitteilung von Gründen zuzustellen. Dagegen ist Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung an den Vorstand zulässig.

Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet im Zweifelsfalle abschliessend.

(3) Die Verweigerung der Mitgliedschaft bzw. ein Ausschluss wegen parteipolitischer, religiöser, geschlechtlicher oder gleichzustellender Gründe ist unzulässig.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein werden davon nicht berührt.

Paragraf 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort gehört zu werden
- an der Wahl der Vereinsorgane teilzunehmen und sich wählen zu lassen
- die Einrichtungen und Organe des Vereins kostenlos in Anspruch zu nehmen, insbesondere unter Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes beraten zu lassen und Unterstützung zu fordern, soweit dies gesetzlich zulässig ist
- regelmäßig Informationen zur Vereinstätigkeit zu erhalten
- im Auftrage des Vereins nach Aufforderung wirksam zu werden
- dem Verein und seiner Organe Vorschläge zu unterbreiten und an deren Umsetzung mitzuwirken

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- stets auf das Ansehen des Vereins, seiner Tätigkeit und der Einhaltung der Satzung zu achten
- sich den Mehrheitsbeschlüssen der Mitgliederversammlung unterzuordnen
- Auflagen des Vereins und seiner Organe gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die Beitragspflicht zu erfüllen
- an der Mitgliederentwicklung mitzuwirken
- aktiv an der Vereinstätigkeit teilzunehmen und mitzuwirken.

Paragraf 6 Vereinsorgane

Das höchste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Von ihr wird der Vorstand in geheimer Abstimmung gewählt, diesem obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Paragraf 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§26 BGB) besteht aus

- dem Vorsitzenden(1. Vorsitzender)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- dem Schatzmeister (3. Vorsitzender)

Sie führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem engen Vorstand und vier weiteren ehrenamtlichen Beisitzern.

(2) die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Vereinsjahres, das mit dem 01.Januar beginnt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre. Die Kandidatenliste ist in der letzten Vorstandssitzung vor der Wahlversammlung auf Vorschlag oder Bewerbung zu erstellen.

Bei Nichterreichen der einfachen Stimmenmehrheit der geheimen Wahl entscheidet die erreichte Stimmenzahl. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden in der ersten konstituierenden Sitzung in offener Abstimmung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die sonstigen Funktions- und Ämterverteilung wird in den nächsten ordentlichen Vorstandssitzung bestimmt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit Neu- oder Wiederwahl

(4) Bei Ausscheiden oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann in offener Abstimmung die Kooptierung eines Vereinsmitgliedes mit dessen Einverständnis vorgenommen werden.

(5) Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(6) Der Vorstand wird regelmäßig durch den Vorsitzenden und bei Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder sofort einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. Die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(8) Die Stimmenthaltung zu Vorstandsbeschlüssen ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand kann Ausschüsse zur fachlichen Beratung berufen. Diese werden von Vorstandmitgliedern geleitet und müssen aus mind. Drei Vereinsmitgliedern bestehen.

Nichtvereinsmitglieder können in den Ausschüssen gehört werden.

- (10) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in Informationsschriften den Mitgliedern bekannt zu geben.

Paragraf 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Jährlich wird eine Hauptversammlung einberufen, außerordentliche auf Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Entgegennahme des Vorstandsberichtes zur Vereinstätigkeit und Aussprache darüber,
 - die Entlastung des Vorstandes zur Jahresrechnung nach dem dieser durch zwei gewählte Kassenprüfer kontrollierte der Mitgliederversammlung dargelegt wurde,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung zur Beitragsordnung,
 - die Vereinsauflösung
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn nach Ansicht der Vorstandes die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn mind. 10 % der Mitglieder schriftliche unter Angabe von Gründen das vom Vorstand verlangen.
- (5) Anträge von Mitgliedern an die Versammlung sind mind. 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen und nach einfacher Abstimmungsmeerheit in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu bestätigen, die Versammlungsleitung obliegt in der Regel dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angezeigt sein und erfordern Zwei-Drittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mind. einem Drittel der Mitglieder. Schriftliche Zustimmungen sind möglich. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist zur Vermeidung der erneuten Einberufung, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder maßgebend.

Paragraf 9 Die Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Finanz – und Beitragsordnung.
- (2) Diese werden nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Bestandteil der Satzung erklärt.

Paragraf 10 Vertretung im Rechtsverkehr

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und/ oder dessen Stellvertreter vertreten, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

Paragraf 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung kann durch Vorstandsantrag oder der Hälfte der Mitglieder eingeleitet werden. Dazu ist deren Anwesenheit und eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist innerhalb von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschliesst, unabhängig von der Anwesenheit, mit Drei-Viertel-Mehrheit. verbleibendes Vereinsvermögen fällt nach Vergleich aller Verbindlichkeiten näher von der Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecken der Kommune zu.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der überregionale Verband gutachterlich zu hören, diese ist der beschliessenden Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende stellv. Vorsitzende durchzuführen hat.

Paragraf 12 Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Görlitz.
- (2) Diese Satzung löst die Fassung vom Juni 1998 ab und tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung 2000 in Kraft.

Görlitz, 25. März 2000